



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Tarifvertrag über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheits-
dienst vom 25. Oktober 2020 (TV Corona-Sonderprämie ÖGD)

hier: Hinweise zur Berechnung und Auszahlung

Meine Rundschreiben vom 2. November 2020 und 5. Februar 2021,
jeweils D5-31002/54#9

D5-31002/54#9

Berlin, 24. März 2021

Seite 1 von 10

Pommernallee 4
14052 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 - 0

Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

In der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, an Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2022 in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt worden sind, im Mai 2021 und/oder im Mai 2022 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD) auszusahlen. Diese Sonderprämie soll den besonderen Einsatz dieser Beschäftigten bei der Eindämmung der Corona-Pandemie honorieren.

Die Tarifvertragsparteien haben sich in den Redaktionsverhandlungen auf den als **Anlage** beigefügten Tarifvertrag über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD) geeinigt, der hiermit vorab zum Vollzug freigegeben wird.

Mit diesem Rundschreiben gebe ich für den Bund Hinweise zur Berechnung und Auszahlung der Corona-Sonderprämie ÖGD. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich, die Corona-Sonderprämie ÖGD gemäß diesem Rundschreiben unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung zu berechnen und zu zahlen. Dieses Rundschreiben begründet keine eigenen Entgeltansprüche.

1. Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich des TV Corona-Sonderprämie ÖGD erfasst sind Personen, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2022 dauerhaft oder vorübergehend in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde eingesetzt sind und unter einen der folgenden Tarifverträge fallen:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- Tarifvertrag für Auszubildende (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG und - Besonderer Teil Pflege,
- Tarifvertrag für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge (TVSöD) sowie
- Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten (TVPöD).

Der Einsatz von Tarifbeschäftigten des Bundes bei einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde erfolgt im Rahmen von Abordnungen nach § 4 Absatz 1 TVöD bzw. Zuweisungen nach § 4 Absatz 2 TVöD (vgl. mein Rundschreiben vom 17. Dezember 2020, D5-31002/70#1).

Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein außertarifliches Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD vereinbart wurde, erhalten keine Corona-Sonderprämie ÖGD. Eine Ausnahme gilt für (übergeleitete) Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 15 Ü zugeordnet sind. Diese unterfallen ebenfalls dem Geltungsbereich des TV Corona-Sonderprämie ÖGD, da das die Entgeltgruppe 15 übersteigende Entgelt der Überleitung geschuldet ist.

Die Ausführungen dieses Rundschreibens gelten für Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Corona-Sonderprämie ÖGD kann zweimal gewährt werden. Die Gewährung erfolgt für jeweils einen Bemessungszeitraum:

- Erster Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 (Auszahlung mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021);
- Zweiter Bemessungszeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 (Auszahlung mit dem Entgelt für den Monat Mai 2022).

Die Grundvoraussetzung für die Gewährung der Corona-Sonderprämie ÖGD ist, dass die Person innerhalb eines Bemessungszeitraums **in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eine tatsächliche Arbeitsleitung erbracht** hat.

Die Höhe der jeweiligen Corona-Sonderprämie ÖGD richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage, an denen diese Voraussetzung erfüllt wurde (zur Berechnung der Höhe s. Ziffer 3).

2.1 Einsatz in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde

Der Einsatz muss nach § 1 TV Corona-Sonderprämie ÖGD in einem **Gesundheitsamt bzw. einer Gesundheitsbehörde** erfolgen.

Bezeichnungen und Organisation variieren in den Ländern. Unter einem Gesundheitsamt bzw. einer Gesundheitsbehörde ist aber grundsätzlich die vor Ort tätige Behörde zu verstehen, die ihrerseits Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist und der die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Gesundheitsverwaltung obliegt.

Eine Tätigkeit in einem Impfzentrum wird nur vom TV Corona-Sonderprämie ÖGD erfasst, soweit das Impfzentrum Teil des Gesundheitsamtes/der Gesundheitsbehörde ist.

2.2 Zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Der Einsatz in einem Gesundheitsamt bzw. einer Gesundheitsbehörde muss nach § 2 Absatz 1 Satz 1 TV Corona-Sonderprämie ÖGD **zur Bewältigung der Corona-Pandemie** erfolgen.

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt ist die Person, wenn ein Zusammenhang zur Pandemie-Bewältigung besteht. In § 2 Absatz 3 Satz 3 TV Corona-Sonderprämie ÖGD sind die folgenden **Beispielsfälle** aufgeführt:

- Meldung von Testergebnissen an auf das Corona-Virus getestete Personen;
- Nachverfolgung von Infektionsketten;
- Erstellen von Quarantäneverfügungen;
- Beratungsleistung einschließlich Bürgertelefon;
- Erstellen und Anpassung von Hygieneplänen;
- Kontaktieren und Informieren von Erkrankten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, stellt allerdings klar, dass der Einsatz einen Zusammenhang zur Pandemie-Bewältigung darstellen muss. Weitere Tätigkeiten, die einen Zusammenhang zur Pandemie-Bewältigung aufweisen, sind u. a. der Aufbau von Abstrichzentren und Fieberambulanz sowie die Organisation von Testaktionen. Diese Tätigkeiten fallen nur dann unter den TV Corona-Sonderprämie ÖGD, wenn sie in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde geleistet wurden.

2.3 Erbringen einer tatsächlichen Arbeitsleistung

Für die Berechnung der Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD wird auf die Arbeitstage abgestellt, an denen **tatsächlich eine Arbeitsleistung** zur Bewältigung der Corona-Pandemie in einem Gesundheitsamt bzw. einer Gesundheitsbehörde erbracht wurde, § 2 Absatz 3 Satz 1 TV Corona-Sonderprämie ÖGD.

Damit sind alle Arbeitstage erfasst, an denen zumindest auch zur Bewältigung der Corona-Pandemie in einem Gesundheitsamt bzw. einer Gesundheitsbehörde gearbeitet wurde. Es ist nicht erforderlich, dass die Person die Arbeitsleistung im vollen Umfang ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit erbringt.

Entsprechend der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien werden bei der Berechnung der Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD Zeiten, an denen der/die Beschäftigte an sich einen Einsatz gehabt hätte, aber aufgrund von Mutterschutz, Krankheit etc. keine Arbeitsleistung erbringt, nicht berücksichtigt (s. auch Ziffer 3.2).

3. Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD

Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD kann bei Personen, die in Vollzeit tätig sind, je Bemessungszeitraum bis zu 600,00 Euro betragen. Maximal sind also 1.200,00 Euro möglich.

Wie bereits unter Ziffer 2.3 erwähnt, hängt die individuelle Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD von der Anzahl der Arbeitstage ab, an denen tatsächlich eine Arbeitsleistung im Gesundheitsamt/in der Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erbracht wurde.

Im Folgenden wird zunächst das Prinzip der Berechnung der Corona-Sonderprämie ÖGD dargestellt. Im Anschluss folgen erläuternde Beispiele.

3.1 „Kassensturz“

Zur Berechnung der individuellen Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD wird -vereinfacht gesagt- jeweils nach einem Bemessungszeitraum „abgerechnet“ – also nach dem 28. Februar 2021 bzw. nach dem 28. Februar 2022.

Es werden alle Arbeitstage, an denen die o. g. Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind, addiert. Immer wenn eine bestimmte Anzahl an Arbeitstagen erreicht ist, erhöht sich die Prämie um einen Teilbetrag.

3.2 „Monat“ als Rechengröße

Diese bestimmte Anzahl an Arbeitstagen wird im TV Corona-Sonderprämie ÖGD als „Monat“ bezeichnet. Bei dem Begriff des „Monats“ handelt es sich lediglich um eine Rechengröße, auf die sich die Tarifvertragsparteien verständigt haben. Um Verunsicherungen vorzubeugen: Es besteht kein Zusammenhang mit Kalendermonaten.

Wie viele Arbeitstage für einen „Monat“ erforderlich sind, hängt von der regelmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ab. Der TV Corona-Sonderprämie ÖGD orientiert sich am Standard-Fall einer Fünf-Tage-Woche: Bei einer Fünf-Tage-Woche ergeben 15 Arbeitstage einen „Monat“. Bei einer Fünf-Tage-Woche ist demnach nach dem TV Corona Sonderprämie ÖGD ein „Monat“ erfüllt, wenn 15 Arbeitstage¹, an denen die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllt sind, erreicht sind.

Für die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit gilt im Hinblick auf die erforderlichen Arbeitstage im Sinne der Rechengröße „Monat“ Folgendes:

¹ Mit der Festlegung auf die Zahl 15 als „Monat“ berücksichtigen die Tarifvertragsparteien, dass Beschäftigte regelmäßig nicht an allen Arbeitstagen innerhalb eines Monatszeitraums tatsächliche eine Arbeitsleistung erbringen - etwa aufgrund von Krankheit oder Urlaub.

Verteilung Arbeitszeit	Erforderliche Arbeitstage (= 1 „Monat“)
Sechs-Tage-Woche	18 Arbeitstage
Fünf-Tage-Woche	15 Arbeitstage
Vier-Tage-Woche	12 Arbeitstage
Drei-Tage-Woche	9 Arbeitstage
Zwei-Tage-Woche	6 Arbeitstage
Ein-Tage-Woche	3 Arbeitstage

3.3 Teilbetrag pro „Monat“

Für jede Rechengröße „Monat“ erhöht sich die individuelle Höhe der Prämie um einen Teilbetrag. Es können maximal zwölf „Monate“ pro Bemessungszeitraum berücksichtigt werden. Wie hoch der jeweilige Teilbetrag ist, hängt von der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit ab. Bei Vollzeittätigkeit (39-Stunden-Woche) beträgt die Höhe des Teilbetrags pro vollem „Monat“ 50,00 Euro. Möglich sind maximal 600,00 Euro pro Bemessungszeitraum (12 „Monate“ x 50,00 Euro = 600,00 Euro).

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Höhe des Teilbetrags, der für jeden vollen „Monat“ angerechnet wird, zeiträtierlich in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 TVöD gemäß der Teilzeitquote angepasst. Maßgebend für die Ermittlung des Teilzeitquotienten ist die individuell vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit während des Einsatzes in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde. Das verdeutlicht Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3 TV Corona-Sonderprämie ÖGD, der insoweit ausdrücklich auf den fünfzehnten Arbeitstag im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 abstellt. Liegt die individuelle wöchentliche Arbeitszeit etwa bei 19,5 Stunden (Teilzeitquote von 50%), reduziert sich auch die Höhe des Teilbetrags um die Hälfte und liegt dann bei 25,00 Euro pro „Monat“. Auch die Höchstprämie pro Bemessungszeitraum wird angepasst (im Falle einer durchgehenden Halbtagsbeschäftigung mit 19,5 Wochenstunden also 12 „Monate“ x 25,00 Euro = 300,00 Euro).

3.4 Berücksichtigung von „Rest“-Tagen

Die konkrete Berechnung der individuellen Prämienhöhe erfolgt nach dem jeweiligen Bemessungszeitraum – also nach dem 28. Februar 2021 und nach dem 28. Februar 2022. Bei diesem „Kassensturz“ kann ein Rest an Arbeitstagen verbleiben.

Diese „Rest“-Tage können zu einer weiteren Prämie führen. Bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche entsteht eine weitere Prämie, wenn in Summe zwischen acht und 15 Arbeitstagen verbleiben, an denen die Person zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurde.

Die Höhe der zusätzlichen Prämie beträgt bei einer Vollzeittätigkeit 50,00 Euro. Die genannten Summen an Rest-Arbeitstagen, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf die zusätzliche Prä-

mie zu begründen, vermindern bzw. erhöhen sich bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als fünf Tage die Woche entsprechend und werden sodann auf volle Tage abgerundet.

Verteilung Arbeitszeit	Berücksichtigungsfähige „Rest“-Tage
Sechs-Tage-Woche	ab 9 Arbeitstage
Fünf-Tage-Woche	ab 8 Arbeitstage
Vier-Tage-Woche	ab 6 Arbeitstage
Drei-Tage-Woche	ab 4 Arbeitstage
Zwei-Tage-Woche	ab 3 Arbeitstage
Ein-Tage-Woche	ab 1 Arbeitstag

Auch einschließlich der jeweiligen zusätzlichen Prämie kann für jeden der beiden Jahreszeiträume höchstens ein Betrag von 600,00 Euro gewährt werden.

4 Beispielsberechnung

4.1 Vollzeitbeschäftigung

Beispiel 1:

Eine Vollzeitbeschäftigte mit einer 39-Stunden-Woche und einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage pro Woche erbringt in einem Bemessungszeitraum Einsatzzeiten von 90 Arbeitstagen.

<i>Individuelle Arbeitszeit</i>	<i>39 Stunden</i>
<i>Prämie pro „Monat“</i>	<i>50,00 Euro</i>

<i>Arbeitstage (im Bemessungszeitraum)</i>	<i>Erforderliche Arbeitstage pro „Monat“</i>	<i>Gesamtzahl („Monate“)</i>
<i>90</i>	<i>15</i>	<i>6</i>

<i>Prämie („Monate“)</i>	<i>Prämie (gesamt)</i>
<i>6 x 50,00 Euro</i>	<i>300,00 Euro</i>

Beispiel 2:

Ein Vollzeitbeschäftigter mit einer 39-Stunden-Woche und einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage pro Woche erbringt in einem Bemessungszeitraum Einsatzzeiten von 100 Arbeitstagen.

<i>Individuelle Arbeitszeit</i>	<i>39 Stunden</i>
<i>Prämie pro „Monat“</i>	<i>50,00 Euro</i>

Arbeitstage (im Bemessungszeitraum)	Erforderliche Arbeitstage pro „Monat“	Gesamtzahl („Monate“)	Arbeitstage (Rest)
100	15	6	10

Prämie („Monate“)	Zusätzliche Prämie „Rest“ (zw. 8 und 15 Arbeitstage)	Prämie (gesamt)
6 x 50,00 Euro	50,00 Euro	350,00 Euro

4.2 Teilzeitbeschäftigung

Beispiel 3:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit einer 19,5-Stunden-Woche und einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage pro Woche erbringt im Bemessungszeitraum Einsatzzeiten von 100 Arbeitstagen.

Individuelle Arbeitszeit	19,5 Stunden
Prämie pro „Monat“	25,00 Euro

Arbeitstage (im Bemessungszeitraum)	Erforderliche Arbeitstage pro „Monat“	Gesamtzahl („Monate“)	Arbeitstage (Rest)
100	15	6	10

Prämie („Monate“)	Zusätzliche Prämie „Rest“ (zw. 8 und 15 Arbeitstage)	Prämie (gesamt)
6 x 25,00 Euro	25,00 Euro	175,00 Euro

Beispiel 4:

Eine Teilzeitbeschäftigte mit einer 19,5-Stunden-Woche und einer Verteilung der Arbeitszeit auf 4 Arbeitstage pro Woche erbringt im Bemessungszeitraum Einsatzzeiten von 100 Arbeitstagen.

Individuelle Arbeitszeit	19,5 Stunden
Prämie pro „Monat“	25,00 Euro

Arbeitstage (im Bemessungszeitraum)	Erforderliche Arbeitstage pro „Monat“	Gesamtzahl („Monate“)	Arbeitstage (Rest)
100	12	8	4

Prämie („Monate“)	Zusätzliche Prämie „Rest“ (ab 6 Arbeitstage, gerundet)	Prämie (gesamt)
8 x 25,00 Euro	(-)	200,00 Euro

Beispiel 5:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit einer 16-Stunden-Woche und einer Verteilung der Arbeitszeit auf 2 Arbeitstage pro Woche erbringt im Bemessungszeitraum Einsatzzeiten von 60 Arbeitstagen.

Individuelle Arbeitszeit	16 Stunden
Prämie pro „Monat“	20,51 Euro

Arbeitstage (im Bemessungszeitraum)	Erforderliche Arbeitstage pro „Monat“	Gesamtzahl („Monate“)	Arbeitstage (Rest)
60	6	10	0

Prämie („Monate“)	Zusätzliche Prämie „Rest“	Prämie (gesamt)
10 x 20,51 Euro	(-)	205,10 Euro

Beispiel 6:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit einer 16-Stunden-Woche und einer Verteilung der Arbeitszeit auf 2 Arbeitstage pro Woche erbringt im Bemessungszeitraum Einsatzzeiten von 80 Arbeitstagen.

Individuelle Arbeitszeit	16 Stunden
Prämie pro „Monat“	20,51 Euro

Arbeitstage (im Bemessungszeitraum)	Erforderliche Arbeitstage pro „Monat“	Gesamtzahl („Monate“)	Arbeitstage (Rest)
80	6	13 nur 12 „Monate“ können berück- sichtigt werden!	2 nur 12 „Monate“ können berück- sichtigt werden!

Prämie („Monate“)	Zusätzliche Prämie „Rest“	Prämie (gesamt)
12 x 20,51 Euro	(-)	246,12 Euro

5. Sonstiges

5.1. Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell erhalten die Corona-Sonderprämie ÖGD ebenfalls zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 TVöD ergebenden Betrages. Die Corona-Sonderprämie ÖGD gehört nicht zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 und bleibt somit bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 unberücksichtigt.

Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell erhalten die Corona-Sonderprämie ÖGD während der Arbeitsphase ebenfalls zeitanteilig nach der Hälfte der der Altersteilzeitvereinbarung zugrundeliegenden bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7 Absatz. 1 Satz 1 Hs. 1). Die andere Hälfte fließt in das Wertguthaben ein. In der Freistellungsphase wird lediglich das Wertguthaben ratierlich ausgezahlt. Erfolgt der Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase im Laufe des Jahres 2020 bzw. des Jahres 2021, ist der Monat der Fälligkeit der Corona-Sonderprämie ÖGD maßgeblich für die unterschiedlichen Auswirkungen.

Die Ausführungen zur Teilzeitbeschäftigung gelten entsprechend für die Beschäftigten, die ein FALTER-Arbeitszeitmodell vereinbart haben (§ 13 Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte).

5.2. Steuern

Nach § 3 Nr. 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro steuerfrei. Für die Steuerbefreiung ist es also erforderlich, dass die Auszahlung bis zum 30. Juni 2021 erfolgt. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto der/des Beschäftigten.

Bei der Corona-Sonderprämie ÖGD, die für den ersten Bemessungszeitraum mit dem Entgelt des Monats Mai 2021 ausgezahlt wird, handelt es sich grundsätzlich um eine Zahlung im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG. Es ist nicht erforderlich, dass der Tarifvertrag dies ausdrücklich so benennt. Der Tarifvertrag honoriert Arbeitsleistungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erbracht werden. Die Corona-Sonderprämie ÖGD ist kein ohnehin geschuldeter Arbeitslohn.

Für den ersten Bemessungszeitraum kann es in Einzelfällen es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Corona-Sonderprämie ÖGD kommen, wenn neben der Corona-Sonderprämie ÖGD weitere Zahlungen vom Arbeitgeber gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen. Für den Bereich des Bundes ist dies regelmäßig mit der flächendeckenden Corona-Sonderzahlung 2020 der Fall. Auch die allgemeine Corona-Prämie für die Pflege im Krankenhausbereich wäre zu berücksichtigen. Sofern die Zahlungen kombiniert den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen, ist der überschießende Teil zu versteuern.

Bei der Corona-Sonderprämie ÖGD, die im Jahr 2022 ausgezahlt wird, handelt es sich nach aktuellem Stand der Steuergesetzgebung in jedem Fall um eine steuerpflichtige Zahlung.

5.3 Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Soweit es sich bei der Corona-Sonderprämie ÖGD um eine steuerpflichtige Zahlung handelt, sind Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. Sofern die Corona-Sonderprämie ÖGD steuerpflichtig ist, ist sie auch zusatzversorgungspflichtig, vgl. auch Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien.

Soweit es sich bei der Corona-Sonderprämie ÖGD um eine steuerfreie Zahlung handelt, gilt Folgendes:

- **Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung:** Diese ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV. Demnach gehören steuerfreie einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei. Falls der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 11a EStG durch eine andere Zahlung im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG erreicht ist, sind darüber hinaus gehende Zahlungen steuerpflichtig und daher beitragspflichtig.
- **Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:** Die Corona-Sonderzahlung ist, soweit sie steuerfrei ist, kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

5.4 Ausgeschiedene Beschäftigte

Für Personen, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 und 3 TV Corona-Sonderprämie ÖGD erfüllen, aber zum Zeitpunkt der Auszahlung gemäß § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderprämie ÖGD aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt der Tarifvertrag nur, wenn sie dies für die Corona-Sonderprämie ÖGD nach Absatz 1 Satz 1 bis 31. August 2021 bzw. für die Corona-Sonderprämie ÖGD nach Absatz 1 Satz 2 bis 31. August 2022 in Textform geltend machen, § 2 Absatz 4.

5.5 Keine Berücksichtigung der Sonderzahlung

Die Corona-Sonderprämie ÖGD ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 5 TV Corona-Sonderprämie ÖGD). Sie ist daher z. B. kein „monatliches Entgelt“ im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD und fließt deshalb nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD und das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD.

5.6 Pfändbarkeit

In Ermangelung einer anderweitigen Regelung ist von der Pfändbarkeit der Corona-Sonderprämie ÖGD auszugehen. Die Sonderregelung für die Zahlung der Corona-Prämie in der Pflege (Sonderleistung während der Corona-Virus-SARS-CoV-2-Pandemie) nach § 150a Absatz 8 Satz 4 SGB XI ist jedenfalls nicht einschlägig. Bezüglich einer analogen Anwendung des § 150a Absatz 8 SGB XI bestehen erhebliche Zweifel; auch eine Unpfändbarkeit aus § 850a Nummer 2 oder 3 ZPO ist nicht zwingend.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

-1-

**Tarifvertrag
über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst
(TV Corona-Sonderprämie ÖGD)
vom 25. Oktober 2020**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb Beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil –,
- d) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD),
- e) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)

und im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 28. Februar 2022 vorübergehend oder dauerhaft in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde eingesetzt sind.

§ 2

Corona-Sonderprämie ÖGD

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD) mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 ausgezahlt, wenn sie innerhalb des Zeitraums vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt worden sind. ²Für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 gilt Satz 1 entsprechend; die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den Monat Mai 2022.
- (2) Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt für jeden Monat gemäß Absatz 1 50,00 Euro.
- (3) ¹Für die Jahreszeiträume gemäß Absatz 1 Satz 1 oder 2 werden jeweils alle Arbeitstage addiert, an denen die Person eine Arbeitsleistung zur Bewältigung der Corona-Pandemie tatsächlich erbracht hat. ²Ein überwiegender Einsatz im Sinne des Absatzes 1 ist bei jeweils 15 Arbeitstagen für den Anspruch auf jeweils eine Corona-Sonderprämie ÖGD im Sinne von Absatz 2 erreicht; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich die Zahl der erforderlichen Arbeitstage entsprechend. ³Zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt ist eine Person,

wenn ein Zusammenhang zur Pandemie-Bewältigung besteht, z. B. in Fällen der Meldung von Testergebnissen an auf das Corona-Virus getestete Personen, der Nachverfolgung von Infektionsketten, dem Erstellen von Quarantäneverfügungen, Beratungsleistung einschließlich Bürgertelefon, Erstellen und Anpassung von Hygieneplänen; Kontaktieren und Informieren von Erkrankten.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3:

¹§ 24 Absatz 2 TVöD und § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend, maßgeblich ist dabei der jeweils fünfzehnte Arbeitstag im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2.

²Verbleiben bei der Gesamtberechnung gemäß Absatz 1 und 3 für die Jahreszeiträume gemäß Absatz 1 Satz 1 oder 2 in Summe jeweils weniger als 15, aber mehr als acht Arbeitstage, an denen die Person zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurde, erhält sie/er für diese Arbeitstage eine zusätzliche Prämie in Höhe von 50,00 Euro; Satz 1 gilt entsprechend. ³Für jeden der beiden Zeiträume gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 kann jedoch höchstens ein Betrag von 600,00 Euro gewährt werden; Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Für Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 erfüllen, aber zum Zeitpunkt der Auszahlung gemäß Absatz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies für die Corona-Sonderprämie ÖGD nach Absatz 1 Satz 1 bis 31. August 2021 bzw. für die Corona-Sonderprämie ÖGD nach Absatz 1 Satz 2 bis 31. August 2022 in Textform geltend machen.
- (5) Die Corona-Sonderprämie ÖGD ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien gehen vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Sonderregelungen zu Beihilfen bzw. Unterstützungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise davon aus, dass die Zahlungen zuzusatzversorgungspflichtig sind, soweit sie steuerpflichtig sind.